

GL_GERICHTE GL-1773 vom 17. November 2023

GL Gerichte, 2023-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1773

FR: GL_GERICHTE GL-1773 du 17 novembre 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1773 del 17 novembre 2023

Erwägungen

E. 2

DieStaats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarussei anzuweisen, gegen B._____ eine Strafuntersuchung unter anderem wegen Verleumdung i.S.v. Art. 174 Abs. 1 StGB, eventualiter wegen übler Nachrede i.S.v. Art. 173 Abs. 1 StGB zu eröffnen und durchzuführen.

E. 3

3.1. Der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, sowie wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Handelt er hingegen wider besseres Wissen, macht er sich der Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig. Die Ehrverletzung muss dabei die Geltung als ehrbaren Menschen betreffen und nicht bloss die gesellschaftliche Geltung im Sinne von beispielsweise dem beruflichen Ansehen. Die Äusserung muss vielmehr dazu geeignet sein, den Ruf einer Person, sich charakterlich anständig zu verhalten, zu beeinträchtigen und damit deren Ansehen in der Gesellschaft herabzusetzen (BGE 105 IV 111 E. 1, BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 119 IV 44 E. 2.a).

3.2. Den vom Beschwerdeführer kritisierten Äusserungen des Beschwerdegegners mangelt es teilweise bereits am ehrverletzenden Charakter. So ist nicht ersichtlich, inwiefern es dem Ruf des Beschwerdeführers schaden können soll, dass der Beschwerdegegner ausführte, bei C._____ hätten die neurologischen Ausfälle neben einem Taubheitsgefühl in der linken Hand auch noch eine erhebliche Kraftminderung bewirkt. Dasselbe gilt auch für die Ausführung des Beschwerdegegners, wonach die Operation an der Wirbelsäule von C._____ nur kurze Zeit zurückliege. Hinzu kommt, dass diese Aussage auch inhaltlich nicht fehl geht. So ist die Einschätzung "kurze Zeit vor" subjektiv geprägt und weist je nach Kontext einen anderen Gehalt auf. Die Bezeichnung einer Dauer von neun Monaten als "kurze Zeit" kann daher bei einer Wirbelsäulenoperation, welche üblicherweise eine lange Genesungsdauer nach sich zieht, weder als falsch noch als ehrverletzend bezeichnet werden. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, inwiefern der vom Beschwerdegegner geäusserte Standpunkt, wonach der Beschwerdeführer eine Tür zugetreten (und nicht bloss zugeschlagen) habe, den Ruf des Beschwerdeführers zu schädigen vermag. Diesbezüglich liegt ohnehin nahe, dass es sich um ein Versehen handelt, hat doch der Beschwerdegegner in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2022 zunächst von einem Schlag und danach von einem Tritt gesprochen (vgl. zum Ganzen act. 6/1, S. 8 ff.). Gerichtsnotorisch ist ausserdem, dass sich Parteien im Verlaufe eines Strafverfahrens mitunter in ihren eigenen

Aussagen widersprechen, was auch für deren Aussagen gegenüber ihrem Anwalt gilt.

3.3. Die genannten Äusserungen erfüllen gemäss den vorstehenden Ausführungen den Straftatbestand der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) bzw. der Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) zweifelsfrei nicht. Sie sind vielmehr gar nicht erst geeignet, den Ruf des Beschwerdeführers zu beeinträchtigen. In Bezug auf die verbleibenden Äusserungen des Beschwerdegegners ist nachfolgend zu prüfen, ob dafür ein Rechtfertigungsgrund besteht.

E. 4

4.1. Nach Art. 14 StGB handelt rechtmässig, wer handelt wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt. Wer anlässlich eines Gerichtsverfahrens ehrenrührige Behauptungen aufstellt, kann sich deshalb auf die entsprechenden Verfahrensbestimmungen (z.B. die Darlegungs- und Begründungspflicht) berufen. Voraussetzung dafür ist, dass die Äusserungen den gebotenen Sachbezug haben, nicht über das notwendige hinausgehen, nicht wider besseres Wissen getätigt und bloss Vermutungen als solche bezeichnet werden (BGE 116 IV 211 E. 4.a.bb; BGE 118 IV 153 E. 4.b). Der Anwalt hat dabei einseitig die Parteiinteressen seines Mandanten zu vertreten. Im Kontakt mit der Gegenpartei soll er aber sachlich bleiben und auf persönliche Beleidigungen oder beschimpfende Äusserungen verzichten. Nicht verlangt werden kann hingegen, dass der Anwalt jeden einzelnen seiner Sätze daraufhin überprüft, wie er von der Gegenpartei oder von einem aussenstehenden Dritten interpretiert werden könnte. Hierdurch würde die Aufgabe des Anwaltes, die Parteiinteressen seines Mandanten umfassend und bestimmt zu wahren, unnötig erschwert (BGE 131 IV 154 E. 1.3.2 und E. 1.4.2).

4.2. Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegend keine Hinweise darauf ersichtlich sind, dass der Beschwerdegegner entgegen der Instruktionen seines Klienten gehandelt haben soll. So ist es durchaus möglich, willentlich auf eine Autohaube zu schlagen, ohne Absicht dabei eine Delle zu verursachen. Die entsprechende Äusserung des Beschwerdegegners widerspricht daher der Erklärung seines Klienten nicht (vgl. E. III.1.1 vorstehend bzw. act. 6/1, S. 9). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. 2, S. 7 f.) lässt sich sodann dem von ihm in seinem Strafantrag geschilderten Sachverhalt (act. 6/1) ■ insbesondere im Zusammenhang mit den von ihm eingereichten Beilagen ■ ohne weiteres entnehmen, dass es sich bei der Erwähnung der Operation der rechten Hand im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 12. August 2021 um einen Irrtum handelte:

Nach der Darstellung des Beschwerdeführers hat der Beschwerdegegner die auf seinen Fehler hinweisende E-Mail seines Klienten vom 17. Februar 2022 [Donnerstag] umgehend am 21. Februar 2022 [Montag] an die Kantonspolizei Graubünden weitergeleitet (vgl. act. 6/1, S. 6 f.). Der Beschwerdegegner durfte dabei darauf vertrauen, dass der Inhalt dieser E-Mail aufgrund der in Strafverfahren geltenden Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO) auch ohne weitere Erläuterungen seinerseits im Verfahren berücksichtigt wird. Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 307 StPO, insbes. Abs. 3) konnte der Beschwerdegegner ausserdem davon ausgehen, dass auch die Staatsanwaltschaft Graubünden darüber in Kenntnis gesetzt wird. Dass dem so war, geht auch aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 21. Juni 2022 hervor, in welchem lediglich noch Verletzungen am Kopf sowie an der operierten Halswirbelsäule Thema sind (vgl. act. 6/1, Beilage 6). Zudem erklärte der Beschwerdegegner dem vom Beschwerdeführer dargestellten Sachverhalt zufolge später auch gegenüber der

Staatsanwaltschaft Graubünden mehrmals, dass es sich bei der Erwähnung der Handoperation um einen Irrtum gehandelt habe und entschuldigte sich dafür (vgl. act. 6/1, S. 7 f.). Hinzu kommt, dass der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 überzeugend erklärte, wie dieser Irrtum zustande kam. So soll es sich um ein Missverständnis zwischen ihm und seinem Klienten gehandelt haben, durch welches der Beschwerdegegner die Operation der rechten Hand mit den neurologischen Beeinträchtigungen an der linken Hand verwechselt habe (act. 6/1, Beilage 7, S. 2). Anhaltspunkte für eine absichtliche falsche Nennung dieser Operation durch den Beschwerdegegner lassen sich weder dem vom Beschwerdeführer in seinem Strafantrag geschilderten Sachverhalt noch den eingereichten Beilagen entnehmen (vgl. act. 6/1).

4.3. Die vom Beschwerdegegner gemachten Äusserungen stehen zudem alle in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer. So ist die Erwähnung eines Schlages gegen die Autohaube durchaus geeignet, eine Sachbeschädigung genauer darzulegen. Die Erläuterung von Verletzungen eignet sich wiederum dazu, eine Körperverletzung oder Tötlichkeiten zu begründen. Aus Sicht von C. _____ handelt es sich dabei ausserdem um Tatsachen, war er doch unmittelbar selbst in die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer involviert (vgl. act. 6/1, S. 8 ff.). Zudem hat er seine Verletzungen ärztlich untersuchen lassen und direkt nach dem Vorfall Schmerzen verspürt (vgl. act. 6/1, Beilage 8). Würde der Beschwerdegegner diese Wahrnehmungen seines Klienten als blosse Vermutungen vortragen, würde er seine Pflicht, die Parteiinteressen seines Mandanten umfassend und bestimmt zu wahren, nicht erfüllen. Wie bereits die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt (vgl. act. 1, S. 4 f.), kann sich der Beschwerdegegner in Bezug auf die erwähnten Äusserungen demgemäss ohne Weiteres auf ein rechtmässiges Handeln im Sinne von Art. 14 StGB berufen.

E. 5

Zusammengefasst ist damit festzuhalten, dass es den vom Beschwerdeführer kritisierten Äusserungen des Beschwerdegegners bereits am ehrverletzenden Charakter fehlt bzw. diese Äusserungen gemäss Art. 14 StGB erlaubt waren. Die vom Beschwerdeführer als ehrverletzend kritisierten Aussagen des Beschwerdegegners erfüllen damit den Tatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung eindeutig nicht. Die Staatsanwaltschaft hat daher gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO zu Recht keine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner eröffnet, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

IV.

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'000.– festgelegt (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]) und ist gemäss dem vorliegenden Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.